



Kantonsrat

Sitzung vom: 22. Juni 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 222

Nr. 222**Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats;
Entwurf Dekret über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern
(B 137). Entwurf, Eintreten, Detailberatung, Schlussabstimmung**

Botschaft vom 13. Januar 2015 (B 137)

"Wir unterbreiten Ihnen..."

Beilage 17a

Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkan-
tonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats

...

Beilage 17b

Anhang

...

Beilage 17c

Der Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats wurde von der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) vorberaten. In deren Namen beantragt der Kommissionspräsident Urs Dickerhof, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Das Ziel des Viehhandelskonkordates sei eine einheitliche Ordnung des Viehhandels gewesen. Zu diesem Zweck definiere das Konkordatsrecht den Begriff des Viehhandels, statuiere die Bewilligungspflicht und regle Zuständigkeit und Voraussetzung und Verfahren für die Erteilung und den Entzug des Viehhandelspatents. Ein zentrales Element des Konkordats für die Kantone seien die Gebühren. Die Viehhändler seien verpflichtet, jährlich eine Grundgebühr, eine Umsatzgebühr sowie eine Kautionskasse zu entrichten. Die Betriebsüberschüsse aus der Kautionskasse würden im Wesentlichen zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Äufnung eines Reservefonds eingesetzt. Der Reservefonds verfüge über ein Vermögen von rund 4,8 Millionen Franken. Aus heutiger Sicht habe sich die Bedeutung des Viehhandelskonkordats stark relativiert. Die Patentpflicht und die Voraussetzung der Patenterteilung sowie des Patentzugs seien heute in der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung geregelt. 2012 hätten die eidgenössischen Räte mit einer Änderung des Tierseuchengesetzes eine Schlachtabgabe eingeführt. In der Botschaft zur Gesetzesänderung habe der Bundesrat ausgeführt, dass der Erlös aus dieser Schlachtabgabe ungefähr den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel von rund 3 Millionen Franken entsprechen werde. Dies werde es den Kantonen erlauben, das überholte Viehhandelskonkordat aufzuheben. Die neue Bestimmung sei vom Stimmvolk in der Referendumsabstimmung vom 25. November 2012 angenommen worden und sei per 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Demzufolge solle nun das Viehhandelskonkordat aus dem Jahr 1944 aufgehoben und das vorhandene Konkordatsvermögen auf die Mitglieder verteilt werden. Der Anteil des Kantons Luzern am Konkordatsvermögen solle zweckgebunden für die Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung verwendet werden. Mit der Auflösung des Konkordats stehe dem Kanton Luzern nach Verteilschlüssel 17,65 Prozent des Vermögens zu, also rund 800000 Franken. Die Aufhebung des Konkordats und die Verteilung des Konkordatsvermögens erfolgten mit einer Interkantonalen Vereinbarung. Der Abschluss dieser Vereinbarung durch den Regierungsrat müsse durch den Kantonsrat mit Dekret genehmigt werden. Im Dekret solle festgelegt werden, dass der Anteil des Kantons Luzern am Konkordatsvermögen zweckgebunden für die Belange der Tierseuchenbekämpfung verwendet werde. Mit der Zustimmung zur Auflösung des Viehhandelskonkordats stimme der

Rat gleichzeitig zu, dass die rund 800000 Franken in den Fonds zur Tierseuchenbekämpfung fliessen würden und somit zweckgebunden eingesetzt werden müssten. Die GASK habe der Auflösung des Viehhandelskonkordats einstimmig zugestimmt und auf Fraktionssprecher verzichtet.

Im Namen des Regierungsrates bittet Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Rat, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Inhaltlich habe er den Ausführungen des Kommissionspräsidenten nichts hinzuzufügen.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Titel und Ingress sowie Ziffern 1–3 werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Dekret über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung des Viehhandelskonkordats, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 104 zu 0 Stimmen zu.